

## **Bekanntmachung Nr. 97 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Oelixdorf**

**Betr.:** Widmung einer Straße in der Gemeinde Oelixdorf

**hier:** - Ortsstraße im Bereich der Gemarkung Oelixdorf belegen auf den Flurstücken 42/256 und 42/261 der Flur 14 Gemarkung Oelixdorf lt. anliegendem Lageplan.

### **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVBl. S.631) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Oelixdorf vom 09.12.2014 die nachstehende Verkehrsfläche

„Am Bornbusch“ (Flurstücken 42/256 und 42/261 der Flur 14 Gemarkung Oelixdorf)

für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die zu widmende Verkehrsfläche ist im anliegenden Lageplan rot unterlegt.

Die Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein in die Straßengruppe der Gemeindestraßen -Ortsstraßen- eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Oelixdorf.

Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird nicht verfügt.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg Widerspruch eingelegt werden.

Oelixdorf, den 10.12.2014

Amt Breitenburg  
Der Amtsvorsteher  
Heuberger

Gemeinde Oelixdorf  
Der Bürgermeister  
Heuberger

Vorstehende Verfügung wird hiermit bekannt gemacht.

